

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2021

Nr. 2021/75

Amtliche Mitwirkung Tauschwettauf von Landwirtschaftsland zwischen der Erbgemeinschaft Galli geb. Kofmel Theresia, v.d. Galli Jürg Joseph, Holenstrasse 8, 4543 Deitingen und Kofmel Andreas, Blingackerhof 1, 4543 Deitingen

1. Ausgangslage und Gesuch

Kofmel Andreas, Blingackerhof 1, 4543 Deitingen stellt mit Schreiben vom 31. August 2020 ein Gesuch um amtliche Mitwirkung beim Tauschwettauf von landwirtschaftlichen Grundstücken in Deitingen.

Kofmel Andreas ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes in Deitingen. Zum Gewerbe gehört unter anderem das Grundstück GB Deitingen Nr. 184 im Halte von 204.00 a. Kofmel Andreas vertauscht dieses Grundstück an die Erbgemeinschaft Galli geb. Kofmel Theresia. Im Gegenzug erhält Kofmel Andreas von der Erbgemeinschaft Galli geb. Kofmel Theresia das Grundstück GB Deitingen Nr. 196 im Halte von 208.65 a. Kofmel Andreas will mit diesem Tausch seinen Betrieb strukturell verbessern.

Der Tausch erfolgt tauschwettauf, ohne Aufpreis.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Die Grundsätze für die amtliche Mitwirkung wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5717 vom 16. Oktober 1979 festgelegt. Danach ist die amtliche Mitwirkung bei Tauschgeschäften zuzusichern, wenn diese den bestehenden landwirtschaftlichen Existenzen eine betriebliche Verbesserung bringen, zu Betriebsarrondierungen führen und zur langfristigen Existenzsicherung beitragen.

2.2 Beurteilung

Das mit dem Tausch von Kofmel Andreas erworbene Grundstück GB Deitingen Nr. 196 grenzt östlich und längsseitig an das Grundstück GB Deitingen Nr. 195 an, das sich bereits im Eigentum von Kofmel Andreas befindet. Nördlich grenzt mit GB Deitingen Nr. 198 ein weiteres Grundstück von Kofmel Andreas an das erworbene Grundstück an. Somit kann Kofmel Andreas mit dem Tausch sein Grundeigentum sinnvoll zu einer grösseren Bewirtschaftungseinheit arrondieren. Das erworbene Grundstück liegt zudem rund 800 m näher zum Betriebszentrum und das Dorf Deitingen muss nicht durchquert werden. Mit diesem Tausch kann das Eigentum von Kofmel Andreas wesentlich arrondiert und der Betrieb strukturell verbessert werden.

Beim Eigentum der Erbgemeinschaft Galli geb. Kofmel Theresia handelt es sich nicht um ein landwirtschaftliches Gewerbe. Die Grundstücke sind parzellenweise verpachtet. Der Tausch hat auf das Grundeigentum der Erbgemeinschaft im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung keine Auswirkungen.

Aufgrund der vorstehenden Beurteilung dieses Tauschs, mit eindeutigen landwirtschaftlichen Vorteilen zu Gunsten des aktiven Bewirtschafters, kann der Tauschwettauf zwischen Kofmel Andreas und der Erbgemeinschaft Galli geb. Kofmel Theresia unter amtlicher Mitwirkung anerkannt werden. Dem Tauschwettauf kann daher im Sinne von § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) die amtliche Mitwirkung zugesichert werden.

2.3 Bodenrechtliche Bewilligungen

Die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung bewirkt gleichzeitig, dass keine weiteren bodenrechtlichen Bewilligungen für die Realteilung des landwirtschaftlichen Gewerbes von Kofmel Andreas und die Erwerbe der beiden Grundstücke notwendig sind. Die Realteilung und die Erwerbe erfolgen bewilligungsfrei im Rahmen einer Bodenverbesserung, bei der eine Behörde mitwirkt, gemäss Art. 59 Bst. a und Art. 62 Bst. e des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB; SR 211.412.11).

3. Handänderungssteuer, Amtschreiberei und Grundbuchgebühren

- 3.1 Aufgrund der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss sind Kofmel Andreas als Erwerber von GB Deitingen Nr. 196 und die Erbgemeinschaft Galli geb. Kofmel Theresia als Erwerberin von GB Deitingen Nr. 184 von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit.
- 3.2 Bereits geleistete Zahlungen (Handänderungssteuern, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren) sind den beiden Tauschpartnern zurückzuerstatten. Geschuldet bleiben die Auslagen der Amtschreiberei.

4. Beschluss

Gestützt auf § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) wird dem Tauschwettauf zwischen Kofmel Andreas und der Erbgemeinschaft Galli geb. Kofmel Theresia die amtliche Mitwirkung zugesichert.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft

Amt für Finanzen

Kantonales Steueramt, Rechtsdienst, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (2)

Kantonales Steueramt, Abteilung Nebensteuern, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c,
4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde, Grundstückgewinne, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c,
4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde Solothurn, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn

Amtschreiberei Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn

Galli Jürg Joseph, Holenstrasse 8, 4543 Deitingen (3)

Kofmel Andreas, Blingackerhof 1, 4543 Deitingen